



GOZ-Reform 2012

Die wichtigsten Änderungen

| Beteiligung an
Unternehmen

| „Zahnärztehaus“

| Verjährung

| Lohnsteuerbefreiung
bei Weihnachtsfeiern

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2004 erschien die erste Auflage unseres Praxishandbuchs „Arztrecht“. Seitdem hat sich die Rechtslage für Mediziner nicht zuletzt durch die rege Tätigkeit des Gesetzgebers erheblich verändert. Während die zweite Auflage vor allem die Neuerungen bedingt durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz zum Inhalt hatte, werden in die dritte Auflage alle Änderungen durch das Arzneimittelneuordnungsgesetz, das GKV-Finanzierungsgesetz und das Versorgungstrukturgesetz 2012 einfließen. Daneben stellen wir alle wesentlichen praxisrelevanten Rechtsgebiete wie Haftpflicht-, Arbeits-, Straf- und Disziplinar- sowie Mietrecht dar. Neu eingefügt wird das Kapitel „Der

Arzt und das Familien- und Erbrecht“. Wir freuen uns sehr darüber, Ihnen im Frühjahr 2012 die dritte Auflage vorstellen zu können.

Zum Schluss wünschen wir Ihnen und Ihren Familien ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2012.

Mit den besten Grüßen

Hans-Peter Ries, Dr. Karl-Heinz Schnieder, Dr. Ralf Großböling, Björn Papendorf

GOZ-Reform 2012



Im November wurde die Neufassung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) abgesehen. Damit tritt die GOZ-Reform zum 01.01.2012 in Kraft. Diese Novelle soll das Gebührenverzeichnis der GOZ an die medizinischen und technischen Entwicklungen anpassen. Bisher gehäuft auftretende gebührenrechtliche Streitigkeiten sollen beseitigt und die allgemeinen Gebührevorschriften weiterentwickelt werden. Vorgesehen ist eine Steigerung des zahnärztlichen Honorars in Höhe von insgesamt 6 %; dies entspricht jährlich einem Betrag von 345 Mio. Euro bzw. etwa 5.000,00 Euro pro Zahnarzt. Die errechnete Steigerung bezieht sich auf das Jahr 2008. Dieser Honorarzuwachs wird jedoch durch Inflation und Kostensteigerung in den Jahren 2009 bis 2011 relativiert. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

§ 2 Abweichende Vereinbarung

Zukünftig dürfen keine abweichende Punktzahl und kein abweichender Punktwert vereinbart werden. Nur noch der Steigerungssatz kann demzufolge erhöht werden. Zudem dürfen Notfall- und akute Schmerzbehandlungen nicht vom Abschluss einer Vergütungsvereinbarung abhängig gemacht werden.

§ 10 Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung, Rechnung

Die in § 10 Abs. 1 GOZ geregelte Rechnungsstellung erfährt eine gravierende Änderung. War bislang die zahnärztliche Vergütung fällig, wenn eine „der GOZ entsprechende Rechnung“ erteilt worden ist, muss ab dem 01.07.2012 ein bestimmtes Rechnungsformular verwendet werden. Es befindet sich in der Anlage zur neuen GOZ und muss unverändert benutzt werden. Bereits jetzt sind die Umstellung der EDV sowie die Einarbeitung des Praxispersonals erforderlich, damit im Sommer nächsten Jahres ein reibungsloser Übergang zum neuen Formular erreicht werden kann.

§ 12 Überprüfung

Der neu eingefügte § 12 berechtigt und verpflichtet die Bundesregierung zur Überprüfung der Auswirkungen der GOZ. Stellt sich der tatsächliche Honorarzuwachs im Jahr 2015 höher dar als die vom Gesetzgeber geplanten 6 %, wird er nach unten korrigiert.

Keine Öffnungsklausel

Die heftig umstrittene Öffnungsklausel hat keinen Eingang in das Gesetz gefunden. Die privaten Krankenversicherer haben dadurch weiterhin keine Möglichkeit, die festgesetzten Gebührensätze zu unterschreiten.

Die wichtigsten Änderungen im Gebührenverzeichnis:

Neue Ziffer 1040: Professionelle Zahnreinigung

Die professionelle Zahnreinigung bekommt eine eigene Gebührenziffer. Es dürfen 28 Punkte pro Zahn abgerechnet werden, was bei einem 2,5-fachen Satz einem Betrag von 3,60 € pro Zahn entspricht.

Schmelz- und dentinadhäsive Seitenzahnfüllung

Die Schmelz- und dentinadhäsiven Seitenzahnfüllungen erhalten ebenfalls eigene Gebührenziffern. Die Analogabrechnung nach Ziffern 215-217 erübrigt sich dadurch.

Provisorisches Inlay und Wundverschlussplastik

Auch das Provisorische Inlay (aus Ziff. 219 werden Ziff. 2190, 2195 und 2197) sowie die Wundverschlussplastik (Ziff. 3100) bekommen jeweils eine eigene Gebührenziffer.

Fazit

Die Änderungen im Gebührenverzeichnis sind umfangreich. Es empfiehlt sich daher die Lektüre einer Synopse sowie die Einarbeitung und Schulung des Abrechnungspersonals. Die berechnete Verbesserung des Honorars um 6 % wird nicht durch eine Erhöhung des Punktwertes erzielt, sondern durch die Höherbewertung einzelner Leistungen. Um den bestmöglichen Honorarzuwachs zu erreichen, sind daher detaillierte Kenntnisse des neuen Gebührenverzeichnisses erforderlich.

Felix Ismar

GKV VStG nimmt Beteiligung an Unternehmen ins Visier

§ Zum 01.01.2012 tritt das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Versorgungsstrukturgesetz - GKV VStG) in Kraft. Eine von vielen Änderungen wird die Ergänzung des § 128 SGB V sein. Dieser soll eine unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten unterbinden. Nach § 128 Abs. 2 SGB V ist es deshalb nach aktueller Rechtslage Leistungserbringern verboten, Vertragsärzte gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln zu beteiligen oder diesen solche Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln zu gewähren. Die Vorschrift gilt derzeit einzig für die Versorgung mit Hilfsmitteln und adressiert zunächst nur Leistungserbringer.

Dies wird durch das GKV VStG insoweit erweitert, als dass ein neuer Absatz 5a eingefügt wird, der auch die Vertragsärzte als Adressaten der Verbotsnorm benennt und unter Absatz 5b den Verbotstatbestand auf die Versorgung mit Heilmitteln ausweitet. Jegliche Kick-Back-Zahlungen sollen daher sowohl im Bereich der Versorgung mit Heil- als auch mit Hilfsmitteln unterbunden werden. Neben direkten Zahlungen für eine bestimmte Zuweisung in der Versorgung waren bislang auch Unternehmensbeteiligungen hiervon umfasst, bei denen die Gewinnabrede im direkten kausalen Zusammenhang zur Menge der verordneten Leistungen stand. Eine einzig kapitalmäßige Beteiligung und somit bloß mittelbare Gewinnabschöpfung von Unternehmen der Heil- und Hilfsmittelversorgung war davon nicht erfasst.

Indes möchte der Gesetzgeber nunmehr auch derartige Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern für Ärzte einschränken. § 128 Abs. 2 Satz 3 SGB V wird daher insoweit ergänzt, als dass eine unzulässige Zuwendung auch Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern sein werden, die die Vertragsärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen können. Der Gesetzgeber möchte gemäß seiner amtlichen Begründung damit verhindern, dass Vertragsärzte das Zuwendungsverbot durch Beteiligung an Unternehmen von Leistungserbringern im Hilfs- bzw. Heilmittelbereich umgehen. Er verweist diesbezüglich auf ein entsprechendes Urteil des BGH vom 13.01.2011 aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts. Der BGH hatte in diesem Verfahren angesichts der berufsrechtlich korrespondierenden Vorschriften darüber zu entscheiden, ob eine mittelbare Gewinnausschüttung in Folge einer Kapitalbeteiligung den Tatbestand einer Zuweisung gegen Entgelt erfüllen könnte. Dies bejahte der BGH unter der Voraussetzung, dass bei objektiver Betrachtung ein spürbarer Einfluss der Patientenzuführungen des einzelnen Arztes auf seinen Ertrag aus der Beteiligung möglich erscheint. Ob dies der Fall ist, hängt nach Auffassung des BGH grundsätzlich vom Gesamtumsatz des Unternehmens, dem Anteil der Verweisungen des Arztes an dieses und der Höhe seiner Beteiligung ab.

Es ist davon auszugehen, dass dieses Urteil im Rahmen der Auslegung des neuen § 128 SGB V herangezogen wird. Vertragsärzte, die sich derzeit also an verhältnismäßig kleinen Unternehmen im Bereich der Heil- oder Hilfsmittelversorgung beteiligt haben, sollten daher die entspre-

chenden Verträge sowie ihr Ordnungsverhalten genau überprüfen. Denn grundsätzlich sollen derartige Konstruktionen in Zukunft nach dem Willen des Gesetzgebers vermieden werden. Ob und wann der Anteil an den Einkünften aus der Unternehmensbeteiligung als unzulässig anzusehen ist, bedarf stets einer Einzelfallprüfung. Durch die Aufnahme der entsprechenden Verbote in das SGB V drohen nunmehr nicht nur berufsrechtliche Konsequenzen, sondern unter Umständen sogar eine Gefährdung der eigenen KV-Zulassung. Es kann daher den betroffenen Vertragsärzten nur dazu geraten werden, präventiv anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und das eigene Ordnungsverhalten ebenso wie die eigenen Beteiligungsverhältnisse kritisch zu überprüfen bzw. professionell zu hinterfragen.

Dr. Sebastian Berg

Berufswidrige Werbung: Bezeichnung „Zahnärztehaus“

§ Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat mit Beschluss vom 04.07.2011 (Az.: 1 BvR 407/11) zwei Entscheidungen zahnärztlicher Berufsgerichte aufgehoben, in denen Zahnärzte wegen der Praxisbezeichnung „Zahnärztehaus“ zu Geldbußen verurteilt wurden.

Hintergrund war folgender Sachverhalt: Die Beschwerdeführer, approbierte Zahnärzte, verwendeten im Rahmen ihres Internetauftritts und in einer Anzeige den Begriff „Zahnärztehaus I“ und als Internetadresse die Domain „www.daszahnaerztehaus.de“. Die insgesamt sechs Beschwerdeführer beschäftigten zusammen mehr als 20 Mitarbeiter und betrieben die „Gemeinschaftspraxis für Zahnheilkunde und Kieferorthopädie“ und die „Privatpraxis für Endodontie“ in einem ca. 450 qm großen Haus, in dem sich noch ein zahnärztliches Labor befand. Das Berufsgericht verurteilte die Beschwerdeführer zu Geldbußen, da die Bezeichnung „Zahnärztehaus“ irreführend und somit berufswidrig sei.

Dreh- und Angelpunkt des Streits war die Auslegung von § 21 Abs. 4 Berufsordnung für Zahnärzte der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg a.F. (BO; § 21 Abs. 5 n.F.). Danach dürfen eine Einzelpraxis sowie eine Berufsausübungsgemeinschaft u.a. nicht als „Ärztehaus“ bezeichnet werden.

Sehr deutlich wies das BVerfG das Berufsgericht und das Landesberufsgericht in die Schranken: „Das Berufsgericht verkennt schon dadurch, dass es die Berufswidrigkeit alleine auf die Verwendung der Bezeichnung „Zahnärztehaus“ stützt, ohne die Frage der Irreführung oder sachlichen Unangemessenheit zu erörtern, die zu Grunde zu legenden verfassungsrechtlichen Maßstäbe. Auch seine begründungslose Gleichsetzung der Begriffe „Ärztehaus“ und „Zahnärztehaus“ bei der Subsumtion des Sachverhaltes unter § 21 IV BO a.F. genügt den grundrechtlichen Anforderungen nicht. Das Landesberufsgericht prüft zwar die Frage der Irreführung, bejaht diese aber mit nicht nachvollziehbaren und damit nicht mit verfassungsrechtlich tragfähigen Argumenten.“ Im Ergebnis greife die Auferlegung der Geldbußen in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) der Beschwerdeführer ein, so das BVerfG.

Diese Entscheidung des BVerfG bedeutet jedoch nicht, dass der seit Jahren andauernde Rechtsstreit über die Bezeichnung „Zahnärztehaus“ nunmehr beendet ist. Die Sache wurde an das Landesberufungsgericht zurückverwiesen und muss nun neu entschieden werden.

Zwar tendiert die höchstrichterliche Rechtsprechung inzwischen zu einer Liberalisierung im (zahn-)ärztlichen Verbereich, jedoch dauert die Umsetzung dieser neuen Entscheidungen in der Rechtspraxis erfahrungsgemäß eine Weile. Auch die kwm führt derzeit ein Verfahren vor dem OVG NRW, in dem es um die Frage geht, ob ein einzelner Zahnarzt die Bezeichnung „Zahn-Zentrum X“ (X steht für den Ort) verwenden darf. Selbstverständlich werden wir Sie über den Ausgang dieses Verfahrens informieren.

Dr. Daniela Schröder

Verjährung von Honorarforderungen

Wenn das Jahresende naht, sollten offene (Honorar-)Forderungen im Auge behalten werden, denn sie können unter Umständen am 31.12.2011 verjähren. Beruft sich der Patient nach Ablauf der Verjährungsfrist auf diese sog. Einrede der Verjährung, ist eine gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich.

Die ärztliche Honorarforderung verjährt nach drei Jahren, § 195 BGB. Der Beginn der Verjährungsfrist setzt insbesondere nach § 199 Abs. 1 BGB voraus, dass der Anspruch entstanden ist. Dies ist erst dann der Fall, wenn der Arzt dem Patienten eine den Anforderungen des § 12 GOÄ entsprechende Rechnung erteilt hat. Die Rechnung muss enthalten:

- das Datum der Erbringung der Leistung,
- bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer in der Leistungsbeschreibung ggfs. genannten Mindestdauer sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,
- bei Gebühren für stationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre privatärztliche Leistungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 6a GOÄ,
- bei Entschädigungen nach den §§ 7 bis 9 GOÄ den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung
- bei Ersatz von Auslagen nach § 10 GOÄ den Betrag und die Art der Auslage; ggf. mit Nachweis

Ein Beispiel: Fand die ärztliche Behandlung im März 2008 statt und wurde im Mai 2008 eine § 12 GOÄ ent-

sprechende Rechnung erstellt, so verjährt der Anspruch am Ende dieses Jahres.

Zusammenfassend gilt, dass vor Ablauf des Jahres sämtliche offenen Honorarforderungen geprüft werden müssen. Sollte die Forderung zum 31.12.2011 verjähren, besteht dringender Handlungsbedarf. In diesem Fall muss umgehend die Durchführung eines Mahnverfahrens beantragt oder eine entsprechende Zahlungsklage eingereicht werden.

Björn Papendorf/Dr. Daniela Schröder

Lohnsteuerbefreiung bei Weihnachtsfeiern

Im Rahmen der Planung der alljährlichen Weihnachtsfeier sollten auch die steuerlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Betriebsveranstaltungen sind für Arbeitnehmer nur dann lohnsteuerfrei, wenn solche Veranstaltungen nicht öfter als zweimal im Jahr stattfinden. Außerdem dürfen die Kosten pro Arbeitnehmer 110,00 Euro im Jahr nicht übersteigen. Sollte dieser Betrag überschritten werden, ist nicht nur der über die Freigrenze hinausgehende, sondern der gesamte Betrag als Arbeitslohn der Angestellten zu versteuern. Außerdem müssen zwingend alle Mitarbeiter eines Betriebes oder einer Abteilung eingeladen werden, da ansonsten keine Betriebsveranstaltung vorliegt. Zuwendungen eines Arbeitgebers bei Betriebsveranstaltungen sind üblicherweise Verpflegung, künstlerische oder artistische Darbietungen sowie Kosten für Räumlichkeiten oder Übernachtungen. Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass bereits bei der Planung von Weihnachtsessen, Besuchen von Theateraufführungen oder Varietés zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen der Lohnsteuerbefreiung vorliegen.

Dipl. BW Dirk Bleckmann,
Steuerberater

www.wirtschaftlichkeitspruefung24.de



rechtsanwälte
kanzlei für wirtschaft und medizin

Hans Peter Ries

Lehrbeauftragter an der SRH Fachhochschule Hamm

Dr. Karl-Heinz Schnieder

Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Lehrbeauftragter an der Universität Münster

Dr. Ralf Großbölting

Fachanwalt für Medizinrecht

Björn Papendorf

Wilhelm Jackson

Felix Ismar

Dr. Sebastian Berg

Dennis Hampe, LL.M. (MedR)

Dr. Daniela Schröder

Dr. Felix Heimann

Dr. Christoff Jenschke, LL.M.

Dr. Bernadette Tuschak

Münster

PortAl 10 · Albersloher Weg 10 c
48155 Münster
Telefon 0251/5 35 99-0
Telefax 0251/5 35 99-10
muenster@kwm-rechtsanwaelte.de

Berlin

Unter den Linden 24 /
Friedrichstraße 155-156
10117 Berlin
Telefon 030/20 61 43-3
Telefax 030/20 61 43-40
berlin@kwm-rechtsanwaelte.de

Hamburg

Ballindamm 8
20095 Hamburg
Telefon 040/20 94 49-0
Telefax 040/20 94 49-10
hamburg@kwm-rechtsanwaelte.de

Zweigstelle Bielefeld

Am Bach 18
33602 Bielefeld
Telefon 0521/9 67 47 21
Telefax 0521/9 67 47 29

kwm – rechtsanwälte –
kanzlei für wirtschaft und medizin

Ries · Dr. Schnieder ·
Dr. Großbölting · Papendorf

Partnerschaftsgesellschaft

Sitz: Münster
Niederlassungen in
überörtlicher Partnerschaft
Berlin, Hamburg

PR 1820, AG Essen

www.kwm-rechtsanwaelte.de